



Quartalsblätter Monatsschriften in Breslau 2 Thlr. außerhalb inkl.  
Post 2 Thlr. 15 Sgr. — Inserationsgebühr für den Raum einer  
jeweiligen Seite in Deutschscript 2 Sgr.

Erschien: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-  
anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag  
einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 76. Mittag-Ausgabe.

Fünfundfünzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Sonnabend, den 14. Februar 1874.

## Deutschland.

### O. C Reichstags-Verhandlungen.

5. Sitzung vom 13. Februar.

12 Uhr. Am Ende des Bundesrates Delbrück, von Mittwoch u. A. — Die elässisch-lothringischen Abgeordneten sind nicht im Hause aufgeweckt.

Die gestern unterbrochene Verhandlung über die Abänderung des § 44 der Geschäftsordnung und die Wiedereinführung der Rednerliste, die von den Abg. Bernards und Windthorst (Meppen) beantragt ist, wird fortgesetzt.

Abg. v. Taczanowski: Da der Präsident gewöhnlich ein Produkt der Majorität ist, so hätte dieselbe den Antrag schon anstandslos annehmen müssen. Auch halte ich es im Interesse der Würde dieser Versammlung für geboten, denn wie schwer es ist, zum Worte zu gelangen, habe ich selbst bei einer wichtigen Debatte erfahren, wo es mich einen lebhaften Kampf auf dem Bureau kostete, während dreireiige Leistungen nur einmal zum Worte zu kommen. Ich meine auch, lediglich die Minorität kann sich hierüber aussprechen. Wenn ferner Abgeordneter Dr. Braun gestern gekauft hat, ohne Rednerliste ging der Gang der Geschäfte schneller, so erwähne ich ihm, daß wir nicht hierher geschickt sind, möglichst schnell zu arbeiten, sondern im gegenwärtigen Aussprachen möglichst allmälig Alles zu prüfen; zur Beleidigung der Arbeiten giebt es noch andere Mittel. Gerade in Rücksicht auf die Gerechtigkeit halte ich eine Rednerliste für notwendig.

Abg. Bernards: Während gestern der Abg. Braun seinen Humor zu dem Zwecke spielen ließ, damit das Haus meinen Antrag a limine zurückweile, haben im norddeutschen Reichstage Laster und Zweite die Rednerliste für notwendig erachtet. Die Commission modifizierte damals dieselbe in der Weise, daß sie für die Generaldiscussion eine solche annahm, für die Special-discussion jedoch nicht; und auch da betonte Laster die Notwendigkeit, den Versatz eines Amendements und einen Gegner desselben mindestens 5 Minuten hören zu müssen, auch müsse gegen die Entscheidung des Präsidenten ohne Rednerliste eine Reclamation gestattet sein.

Auf Antrag des Grafen Münster, bekannt durch seine ausgesprochene Vorliebe für englische Einrichtungen, wurde jedoch die Rednerliste gänzlich abgeschafft, und zwar versuchsweise. Beim Beginn einer neuen Legislaturperiode wäre es daher wohl angemessen, diese wichtige Frage aufs Neue zu prüfen, zumal im vorigen Jahre auch das preußische Abgeordnetenhaus sich für die Rednerliste entschieden hat. Wenn man weiter eingemeldet hat, es liege kein Bedürfnis dafür vor, so ist es allerdings sehr möglich, in Details hierbei einzugehen, doch ich appelliere an das Gerechtigkeitsgefühl der Herren, die, weil sie sich regelmäßig jetzt in der Majorität befinden, dadurch schon allein nicht in die Gefahr gerathen können, vom Worte abgeschnitten zu werden. Ich erkenne an, daß für die Geschäftsführung noch manches Andere von großer Wichtigkeit ist, z. B. der Seniorencount, doch im Plenum muß Soune und Wiss für alle Parteien gleich sein und selbst der Schein vermieden werden, als werde der Gang der Geschäfte durch Clemente bestimmt, die außerhalb des Hauses darauf einzutwirken suchen. Der Hinweis auf England trifft nicht zu, und wenn der Abg. Braun auch bei uns von zwei großen Parteien, der centripetalen und centrifugalen sprach, so gehört dies wohl dem humoristischen Gebiete an, wie der Witzlichkeit; jedenfalls wird unsere des Centrums, Unterstützung von beiden Seiten des Hauses gern angenommen, allerdings ohne daß wir Dank dafür erkennen, wir sind jedoch bescheiden genug, es auch ohne diesen zu thun. Doch dachte ich, wenn eine Partei von etwa 100 Mitgliedern um nähtere Erwähnung eines von ihr gestellten Antrages bitte, so wäre es nicht unangemessen, denselben der Geschäftsordnungscommission zu überweisen, zumal wenn der jetzige verehrte Präsident seine langjährigen Erfahrungen im Abgeordnetenhaus auf Grund der Rednerliste gesammelt hat.

Abg. Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst: Wenn gestern gesagt ist, man möchte die Frage nicht zu einer pro praeside und contra praeside zuspielen, so scheinen mir doch die Präsidenten ganz wesentlich dabei beteiligt, und ich nehm gerade daraus eine gewisse Berechtigung für mich in Anspruch, mich über den Antrag zu äußern, zumal ich selbst die schwere Verantwortung des Artikels 44 empfunden habe. Dieser Artikel leidet an zwei Fehlern, daß er etwas sagt, was er nicht bedeutet und daß er nicht befolt wird. Der Präsident soll darnach das Wort dem ertheilen, der sich zuerst meldet, oder den er zuerst sieht; die Reihenfolge ist somit dem Zufall überlassen, ja der Präsident braucht ja nur einmal nach einer Seite des Hauses hin zu sehen — und mehrförmig ist er ja doch nicht — und der Zweck des Artikels läuft nicht zu seiner Geltung. Es geschieht dies ja bei uns nicht, aber wenn man bei Abschaffung dieses Artikels 44 dem Präsidenten die Machtbefugnis übertragen wollte, die Reihenfolge der Redner frei zu bestimmen, so ist der selbe doch stets gezwungen, eine geheime Rednerliste zu führen. Bei einer Debatte über einen aufregenden Gegenstand kamen vor der Sitzung 19 Redner privat zu mir, um mir persönlich oder durch Freunde zu beweisen, daß jeder von ihnen zuerst zum Worte kommen müsse. Einer hat mir sogar später in den Parteiorganen seiner Heimat Parteilichkeit vorgeworfen; und es ist ja ganz richtig, wenn man allgemein dem Präsidenten entgegenhält, daß er gegen den Wortlaut des Artikels 44 gehandelt hat. Sicherlich bedarf der selbe einer eingehenden erneuten Prüfung und ich bitte daher den Antrag Bernards auf Verweisung an die Geschäftsordnungs-Commission anzunehmen.

Abg. v. Kardorff: Daß die Präsidenten das größte Interesse an dieser Frage haben, finde ich sehr begreiflich. Ich habe auch nichts gegen eine Commissionsberatung, doch hoffe ich, daß der Reichstag sein Prinzip, ohne Rednerliste die Debatten zu führen, festhalten wird. Die Rednerliste hat sich gerade als der schlechteste Schutz der Minorität erwiesen, und die Unmöglichkeit für die letztere, zu Worte zu gelangen, ist bei derselben eine viel größere. Wir scheinen die Debatten im Reichstage viel lebendiger, unmittelbarer und besser zu sein, wie die des Abgeordnetenhauses, und wir entgehen dadurch auch den vielen sogenannten Professorenreden. Ich hoffe, daß die Commission auch die Uebelstände der Rednerliste berücksichtigen wird.

Abg. Dr. Braun: Die Ausführungen des Fürsten Hohenlohe tragen einen so subjektiven Charakter an sich, daß es schwer ist, sie zu beleuchten. Wenn er erst als Präsident die Erfahrung mehrerer Sessioen haben wird, so wird er erkennen, daß die Verhandlung nicht so schwierig ist, wie er glaubt; seine Exemplification trifft nicht den Grund der Frage; seine Erfahrung ist zu kurz, und die Reklamationen eines seiner engeren Vaterlandsgenossen können hier nicht von Gewicht sein. Wenn ferner der Abg. von Taczanowski den Präsidenten ein Product der Majorität genannt hat, so trifft das bei unserem Präsidenten nicht zu, ihn hat das ganze Haus gewählt und im Übrigen kann bei den jüngsten Fluktuationen keine Partei sich der Majorität für sicher halten, die heutige Majorität kann leicht morgen eine klägliche Minorität sein. Im Übrigen habe ich kein Wort davon gefragt, daß ohne Rednerliste die Geschäfte schneller gehen — ich habe den stenographischen Bericht zur Hand — der Herr Abgeordnete, der tota coelo von mir entfernt ist, hat mich nicht verstanden, vielleicht weil wir zu weit auseinander sind. (Heiterkeit.)

Die geschickliche Ausführung des Abgeordneten Bernards ist im Allgemeinen richtig, doch unsere damaligen Zweifel an dieser Neuerung müssen schwinden einer fünfjährigen Erfahrung gegenüber. Daben glaube ich auch nicht, den Antrag an die Commission zu verweisen zu sollen; es ist eine Prinzipienfrage, die hier im Plenum zum Antrag kommen muss. Überreichen Sie ihn an die Commission, so werden Sie zu bestimmen haben, daß dies leicht zu einer Revision der ganzen Geschäftsordnung führen kann; es ist ein zweckwidriges Schrift, welches Sie in die Hand nehmen, es könnten leicht auch Dinge befürchtet werden, die Sie nicht gern werden aufgeben wollen, z. B. den sogenannten Schwerinstag. Es soll dies keine Drohung sein, sondern ich spreche nur von Möglichkeiten. Wir sind 5 Jahre ohne die Krücke der Rednerliste fertig geworden, jetzt auf einmal wollen wir das Vertrauen zu uns selbst verlieren? In England geht es ebenfalls ohne Rednerliste, und wir besitzen nicht geringere parlamentarische Talente, wie die Engländer; die sogenannte geheime Rednerliste ist auch nur cum grano salis zu verstehen; im Laufe langer Jahre ist in England nur eine Reclamation gegen den Sprecher vorgekommen, und diese im General-Comite des Hauses als un-

gründet zurücks gewiesen worden; ähnlich wäre es wohl der des bayerischen Abgeordneten gegen den Fürsten Hohenlohe hier im Reichstage gegangen. Im Übrigen bitte ich Sie, zu bedenken, wenn Sie den Antrag der Geschäftsordnungs-Commission überweisen, daß auch von anderer Seite die Commission zu thun bekommen könnte.

Abg. v. Hoyerbeck: Diese lebhafte Auseinandersetzung war doch eine eigenartige Warnung; es ist ja umstritten Sach der einzelnen Abgeordneten, Anträge zu stellen, aber wenn die Mehrheit des Hauses die Absicht hat, diese Frage als der Prüfung würdig an die Commission zu verweisen, so wird sie sich durch die sachfundigen Erörterungen des Abg. Braun daran nicht hindern lassen. Im Übrigen aber fehlt uns in dieser Frage das Wort eines Mannes, der eine Art von Entscheidung dabei haben müste, — Sie werden mich alle verstehen, wen ich meine — der aber hier nicht sprechen kann, sich jedoch in der Commission sicherlich darüber äußern wird. Ich bitte daher dringend, den Antrag an die Geschäfts-Ordnungs-Commission zu verweisen.

Abg. Windthorst als Antragsteller: Ich betrachte die Ausführungen des Abg. v. Hoyerbeck als mein Schlusswort. (Heiterkeit.)

Dem Vorschlage des Ab. Windthorst (Meppen) gemäß wird sein und des Abg. Bernards Antrag auf Änderung des § 44 der Geschäftsordnung gegen die Stimmen der nationalliberalen und der deutschen Reichspartei an die Geschäfts-Ordnungs-Commission verwiesen.

Es folgt die zweite Beratung des Gesetz-Entwurfs, betr. die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegsleistungen in der Gemeinden (im Gebiet des vormaligen norddeutschen Bundes) aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich; es handelt sich dabei um solche Leistungen, für die das Gesetz vom 11. Mai 1851, das in die Reichsgesetzgebung übergegangen ist, einen Anspruch auf Entschädigung nicht gewährt, wie der obige Discussion angenommene § 1 der Vorlage belegt.

Nach § 2 erfolgt die Vergütung 1) für die Gewährung von Naturquartier nach dem Servistarife, welcher dem Bundesgesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 beigelegt ist. Ausnahmsweise kann durch Beschluss des Bundesrathes einzelnen Gemeinden, welche durch andauernde, die Friedenszulassung erheblich übersteigende Belegung mit Truppen nachweislich für Quartierzwecke zu Baaraufwendungen genötigt gewesen sind, deren Betrag sich auf mehr als das Doppelte der einfachen Servisvergütung belaufen, eine höhere Vergütung; auf der ersten Falles jedoch nur bis zum Doppelten der Tarifzäle und nur für den über das Doppelte der tarifmäßigen Friedens-Servis-Vergütung gemachten Baaraufwand — gewährt werden; 2) für geleisteten Vorpann nach den für Friedenszälen gefestigten bestehenden Vergütungssätzen; 3) für die im § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 neben dem Vorpanne bezeichneten Dienste &c. nach den am Orte der Leistung in gewöhnlichen Zeiträumen üblichen Preisen; 4) für die Hergabe von Räumlichkeiten zu Badeh, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militär-Effekten nach dem von den Gemeinden dafür nachweislich gemachten Baaraufwande, soweit derselbe von der oberen Verwaltungsbehörde als angemessen befestigt wird. Für die übrigen im § 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 bezeichneten Leistungen erfolgt keine Vergütung.

Hierzu beantragen Grumbrecht und Wulffzheim: Im § 2 Nr. 1 dem Sache: „Ausnahmsweise kann u. i. w.“ folgende Fassung zu geben: „Außerdem soll denjenigen Gemeinden, welche für Quartierleistungen mehr als das Doppelte der einfachen Servisvergütunghaar aufgewendet haben, der Aufwand, welcher das Doppelte des Servises übersteigt — höchstens jedoch bis zu dem Betrage der einfachen Servisvergütung — erstattet werden.“

Abg. Grumbrecht: Mit Rücksicht darauf, daß viele Gemeinden durch Naturalleistungen sehr schwer und schwerer betroffen worden sind als die, welche zu Baaraufwendungen genötigt waren, war ich zuerst darauf bedacht zu verfügen, die Ausnahmestellung auch auf diejenigen Gemeinden auszudehnen, welche Quartiere und Verpflegung in natura haben leisten müssen. Jedoch die Unmöglichkeit, eine Bestimmung zu treffen, die sowohl den gegebenen Anträgen genügt, als auch andererseits die notwendigen Grenzen innehält, sowie finanzielle Bedenken, die hierbei geltend gemacht worden sind, haben mich schließlich zu der Fassung meines Antrages veranlaßt. Der Sinn derselben ist der, daß eine Gemeinde, die beispielweise 70,000 Thlr. aufgewendet und nach dem einfachen Servistarif 30,000 Thlr. zu verlangen hat, nicht 40,000 Thlr., sondern nur 10,000 Thlr. mehr bekommt. Abgelehnt von der viel einfacheren und klareren Fassung meines Antrages ist in ihm das „Belieben“ des Bundesrates weggelassen. Wir können die Vergütungen, wenn wir sie einmal gewähren wollen, nicht von der Generosität des Bundesrathes abhängig machen. Zweitens wird in der Vorlage die Bedingung gestellt, daß die Gemeinden, welche entschädigt werden sollen, zu Baaraufwendungen genötigt worden sein müssen. Diese Bedingung ist aber unerfüllbar; denn keine Gemeinde kann ihre Mitglieder zu Baaraufwendungen zwingen.

Der Antrag Grumbrech wird hierauf angenommen.

Zu § 2 der Vorlage, welcher näher bestimmt, in welcher Weise die Vergütungen zu gewähren sind, beantragt Grumbrecht: 2) nach dem § 2 einen neuen § 2a einzuführen, des Inhalts: „Die Ansprüche auf Vergütung werden von den oberen Verwaltungs-Behörden, bei welchen dieselben zu liquidieren sind, nach dem frei zu würdigenden Ergebnisse der stattgefundenen Ermittlungen festgestellt.“

Der Antragsteller erklärt, daß er zu dem Zusatz „nach dem frei zu würdigenden Ergebnisse der stattgefundenen Ermittlungen“ nur durch den Zweifel veranlaßt worden sei, ob man die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1851 über Liquidation von Kriegsleistungen hier anzuwenden gedenke, was nicht zu billigen wäre.

Nachdem Geh. Rath Starke erklärt, daß die Bestimmungen jenes Gesetzes für die beabsichtigten Vergütungen nicht maßgebend seien, überhaupt kein streng juristisches Beweisverfahren innerhalb solle, streicht der Antragsteller den Zusatz aus seinem Antrage, der hierauf angenommen wird. Zu § 3, welcher bestimmt, daß die Vergütungen aus dem Gesamtanteile des vormaligen norddeutschen Bundes vom französischen Kriegsentschädigung zu entnehmen und den einzelnen Staaten zur Verfügung zu stellen seien, befragt Grumbrecht folgenden Zusatz: „Den Gemeinden ist die verfassungsmäßige Beihilfesatzung über die Verwendung der empfangenen Vergütungen zu überlassen.“

Dieser Antrag wird mit der von dem Abg. v. Gerlach beantragten Einschaltung der Worte: „und größerer Communalverbänden“ hinter „Den“ angenommen. Statt des zweiten Alinea im § 3, lautend: „Soweit einzelne Staaten den Gemeinden Vergütungen bereits gewährt haben, liefern die entsprechenden Beträge diesen Staaten zu“, wird auf den Antrag des Abg. v. Gerlach folgende Bestimmung aufgenommen: Soweit einzelne Staaten oder größere Communalverbände die den Gemeinden nach diesem Gesetze zustehenden Vergütungen bereits gewährt haben, oder soweit Staaten oder größere Communalverbände die den Gemeinden obliegenden Leistungen an deren Stelle ausgeführt haben, liefern die entsprechenden Beträge diesen Staaten oder Communalverbänden zu.

Damit ist die Beratung des Gesetzes geschlossen.

Es folgt die zweite Beratung des Auslieferungsvertrages zwischen dem deutschen Kaiser und der Schweiz.

Artikel 1 zählt alle einzelnen (23) Fälle auf, in denen die Auslieferung erfolgen muß; bei einzelnen ist der Zusatz gemacht: „soweit sie von der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind, nämlich bei Unterschlüpfung, Betrug, Bankrott und Kappelei“. Zum Schlus des Artikels ist hinzugefügt: „Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer strafbaren Handlung stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.“

Abg. Schenk v. Stauffenberg: Der erste Artikel des Vertrages bis auf kleinere Abweichungen ist identisch mit dem im Auslieferungsvertrage mit Italien. Ich nehm an, daß der Zusatz „soweit sie von der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind“, nur auf die Fälle Anwendung findet, bei denen er hinzugefügt ist; in den übrigen Fällen muß die Auslieferung erfolgen, auch wenn im requirirten Theile die Landesgesetzgebung keine Strafe feststellt. Bei diesem Zusatz ist überhaupt nicht zu verstellen, daß die Schweiz kein einheitliches Recht hat; denn es gilt in einzelnen Kantonen noch die peinliche Haftgerichtsordnung Karl V., in anderen die

französische Gesetzgebung. In Betreff der Urkundenfälschung möchte ich an die Herren vom Bundesrat die Frage richten, ob die Fälschung von Briefmarken, Stempeln u. s. w. mit in die Kategorie gehört; in dem deutschen Strafgesetzbuche wird die Fälschung von Stempeln u. s. w. unter dem Capitel der Urkundenfälschung abgehandelt; für die Schweiz fehlt aber eine allgemein geltende Bestimmung. Was endlich den Zusatz betrifft, daß auch der Verfuß einer der angeführten strafbaren Handlungen zur Auslieferung führen kann, so weicht die potentielle Fälschung von der übrigen Ausdrucksweise ab; denn sonst heißt es immer, die Auslieferung muß erfolgen. Ich nehme aber an, daß es nur im Belieben des requirirenden Theiles steht, ob er die Auslieferung verlangen will oder nicht, daß aber der requirierte Theil dann dem Verlangen nachgehen muß.

Commissarius des Bundesrats Geh. Rath Wilke: Bei der in der Schweiz herrschenden Mannigfaltigkeit der Gesetzgebung hat man davon Abstand nehmen müssen, die einzelnen Punkte genau zu detailliren. Bezuglich der Anfrage des Abg. v. Stauffenberg in Betreff der Stempel u. s. w. will ich nur bemerken, daß man bei der Aufstellung des Vertrages gemeint hat, daß Stempel, Briefmarken u. s. w. nicht unter den Begriff einer Urkunde zu subsumiren seien.

Hierauf wird der Art. 1 angenommen; desgleichen alle folgenden Artikel ohne jede Debatte.

Der Postvertrag zwischen dem deutschen Kaiser und Brasilien wird in dritter Lesung ohne Discussion definitiv unverändert angenommen.

Es folgt die erste Beratung der Strandungsordnung. Ein Commissarius des Reichstanzeramts führt aus: Die Schwierigkeit, dieses Gesetz zu Stande zu bringen, war sehr erheblich wegen der Ungleichartigkeit der Küste, die eine Gleichartigkeit der Strandbehörden und ihrer Funktionen nicht wohl zuläßt. Indessen ist es einer aus Commissarien sämmtlicher deutschen Seestaaten gebildeten Commission gelungen, einen möglichst einheitlichen Entwurf jetztzufallen der Bestimmungen über die Strandbehörden und jodann über das Verfahren der Bergung in der Seenoth und außerhalb derselben enthalten. Die Frage, ob der einzelne Küstenbewohner muß verneint werden, da dies der persönlichen Freiheit zu widerstaufen würde. In seinem zweiten Theile handelt der Entwurf von der Entschädigung für die zum Zwecke der Bergung geleisteten Dienste, und ist dabei auf die bezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzes verwiesen.

Abg. Schmidt (Stettin): Das Bedürfnis des Entwurfs wird jeder anerkennen, der die zahlreichen jährlich in der Nord- und Ostsee vor kommenden Unglücksfälle kennt. Nach einem Bericht der deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger sind von 1866—71 634 Schiffe verunglückt, davon 234 deutsche, wobei 291 Menschen um ihr Leben kamen. Natürlich mußten Jahre vergehen, ehe ein Entwurf wie der vorliegende reif für die Gesetzgebung werden konnte. Im Jahre 1870 wurde ein folcher dem preußischen Landtag vorgelegt für die Küsten der Osth- und Westpreußen und Pommern; doch beschloß die Commission, welcher der Entwurf überwiesen wurde, die Regierung aufzufordern, eine Strandordnung für die ganze Küste vorzulegen. Von seemannschaftlicher Seite wurde allerdings der Entwurf weniger freudig begrüßt, und auf meine Anfrage an einen alten Seemann über die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes, erwiderte derselbe: Ich bin nie auf dem Strand gewesen und will nie auf den Strand kommen, ich brauche also keine Strandordnung. Trotzdem enthält der Entwurf viele wichtige Punkte; ich erwähne nur die Oberaufsicht der Küste durch eine Reichsbehörde, die Selbstständigkeit des Schiffers auch bei der Strandungsgefahr, die Bestimmungen über das Bergelohn u. s. w. Einzelne Punkte werden jedoch wohl eine Änderung erfassen müssen, und ich beantrage, zur Vornahme derselben eine Commission von 21 Mitgliedern zu erwählen.

Abg. Freydek: Ich würde es für zweckmäßig gehalten haben, am Eingang des Gesetzes eine Bestimmung zu setzen, etwa derartig: Die an der deutschen Küste gestrandeten oder in Seenoth befindlichen Schiffe stehen unter dem Schutze des deutschen Reichs, das hätte von selbst die Verwaltung der Strandangelegenheiten durch eine Reichsbehörde ergeben. Allerdings ist im Gesetz die Aufsicht des Reichs festgestellt, indessen geschieht dies in einer so verbüllten und verschämten Weise, wie das dem Reich nicht ziemt. Ich würde es nun nicht empfehlenswert finden, wenn man zuerst die Reichsbehörde einsetze und dann erst die Strandordnung einführe; vielmehr halte ich die vorherige Einführung der Strandordnung für zweckmäßiger. Sehr dankenswerth finde ich es, daß man dem Capitän auch während der Strandarbeiten die Führung des Schiffes überlässt, wenn schon die Bestimmung, daß bei Gefährdung von Menschenleben diese Führung vom Strandwacht voigt auch wider Willen des Schiffers übernom

nicht; eine Entschädigung wird direct ebenfalls nicht gezahlt; denn eine Entschädigung kostet einen erlittenen Schaden oder einen gehabten Aufwand vor- aus. Davon ist aber doch keine Rede, denn die Entschädigung wird ja nicht an die Abgeordneten, sondern an die Eisenbahnen selbst gezahlt. Da die Entschädigung von der Person der Abgeordneten gelöst ist, ist auch nicht einmal von einer indirekten Entschädigung die Rede. Es mag jeder Einzelne von seiner Fahrkarte Gebrauch machen oder nicht, mit der Entschädigung der Eisenbahnen hat das nichts zu thun. Da ich so die Verfassungsbedenken befeitigt zu haben glaube, so will ich über die Ungemessenheit des Nachtrages nichts weiter hinzufügen.

Abg. Sonnemann: Ich habe gestern schon darauf hingewiesen, daß der Präsident Delbrück in seiner damaligen Rede ausdrücklich von der Entschädigung an die Eisenbahnen gesprochen und gesagt hat, daß dieselbe mit der Verfassung nicht recht in Einklang gebracht werden könnte, daß sie unzustandhaft sei. Man ist gerade in diesem Punkte mit der Auslegung der Reichsverfassung etwas freigiebig; in anderen Punkten habe ich das nicht gefunden. Als es sich z. B. um den Art. 31 handelte, kam man nach langen Debatten zu dem Schluß, das Wort „Strafversfahren“ sei so auszulegen, daß eine Strafhaft damit nicht gemeint sei. Wenn ich beide Interpretationen zusammen halte, so muß ich sagen, daß man diesmal sehr weitgehend zu Gunsten des Reichstages interpretiert hat. Der Reichstag sollte sich besonders darüber hüten, die Verfassung zu seinen Gunsten zweckhafter oder unrichtiger zu interpretieren. Ich fürchte sehr, wenn wir den Nachtrag zum Statthalter annehmen, stößen wir damit unseren gestrigen Beschuß um, oder schieben dessen Ausführung zum Münzenhaus hinaus. Weil ich Diktaten und Rechtsfolgen will, deshalb warne ich vor Abschlagszahlungen. Lehnen Sie also die Summe ab.

Abg. Lasker: Was zunächst die Verfassungsfrage anlangt, so ist sie für mich dadurch befeitigt, daß ziemlich übereinstimmend zwischen Regierung und dem Reichstag angenommen ist, daß eine solche Maßregel der Verfassung nicht widerspricht; diese beiden Autoritäten sind für mich entscheidend. Wenn

der Abgeordnete Sonnemann den Art. 31 hiermit in Verbindung bringt, so werden wir ja voraussichtlich Gelegenheit haben darüber zu discutiren; ich glaube aber, daß eine Ähnlichkeit zwischen den beiden Fragen nicht existirt. Wenn res. integrum vorliege, würde ich gegen den Vorschlag der Regierung stimmen aus demselben Grunde, aus welchem ich die Aufhebung der Portofreiheit angeregt habe, weil ich nämlich persönliche Privilegien der Mitglieder eines Parlaments nicht gern habe. Gegen die Reisefreiheit bin ich nicht, wenn nicht zur Hin- und Rückreise davon Gebrauch gemacht würde; aber daß jedes Mitglied auch in Privatangelegenheiten nach Belieben freie Reise haben soll, bringt sie in eine unangenehme Gleichheit mit den Mitgliedern der Vorstände und des Verwaltungsrates bei den Eisenbahnen. Als Mitglied des Reichstages muß ich anerkennen, daß die Anregung zu den Fahrkarten von fast allen Parteien des Hauses ausgegangen ist und Niemand Widerspruch erhoben hat. Wenn wir durch Annahme von Karten Gebrauch von der Reisefreiheit machen, würde es hierzu fein, den Eisenbahnen die Entschädigung zu verlagen. Die Angelegenheit ist also keine solche, die mit dem höchsten Pathos zu einem fiktiven Prinzip hinausgeschaut werden kann.

Abg. Schulze (Döbisch): Die Frage spielt sich auf den Satz zu, daß eine Entschädigung nicht eintritt, weil der Schaden von vornherein abgewendet wird. In der Bezeichnung Abschlagszahlung liegt schon ausgedrückt, daß wir damit nicht zufrieden sind; zugleich liegt aber Seitens der Regierung darin ein Anerkennung unserer Forderungen.

Hiermit schließt die Generaldiscussion. In der Specialdiscussion bemüht der Abg. Lucius ( Erfurt), daß die Fahrkarten kein Priviliegum, sondern nur die Gleichstellung aller Mitglieder in Bezug auf die Entfernung mit sich brächten.

Abg. Sonnemann: Ich habe allerdings nicht Einspruch gegen die Neuerungen damals erhoben, weil ich das Wort nur ergriffen, wenn es absolut nothwendig ist. (Bewegung.) Ich bin aber nicht geneigt, den vollen- deten Thatfachen gegenüber nachzugeben.

Abg. Norddech von Rabenau: Wenn der Abg. Sonnemann in der Gewährung von Reisefolten eine Verfassungswidrigkeit erblickt hat, so wäre es doch wohl nothwendig gewesen, dies zu äußern.

Hiermit schließt die Specialdiscussion. Der Nachtrag wird vom Hause gegen die Stimmen der Socialdemokraten und des Abg. Sonnemann genehmigt.

Schließlich beschäftigt sich das Haus noch mit der ersten Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend einige Änderungen des Militär-Pensions-Gesetzes.

Bundesbevollmächtigter Staatsminister v. Kamele: Die praktische Anwendung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Versorgung und Pen- sionierung der Militär-Invaliden hat erkennen lassen, daß nicht alle Bestim- mungen derselben diejenige Sicherheit haben, die erforderlich ist, um den Willen der Gesetzgebung ganz deutlich zu machen. Es sind verschiedene Prozesse entstanden, und wenn sie auch im Allgemeinen den Aussang gehabt haben, daß die Auslegung der Behörden als die richtige anerkannt worden ist, so hat sich doch nicht eine so entscheidende Praxis herausgestellt, daß nicht eine Differenz der Auslegung des Gesetzes noch jetzt bestände. Andertheils ent- hält das Gesetz Bestimmungen, welche der ursprünglichen Absicht derselben entgegenlaufen, indem die Beneficianten durch dieses Gesetz bisweilen ungünstiger gestellt worden sind, als es nach der früheren Gesetzgebung statt- fand. Diese beiden Verhältnisse haben die verbündeten Regierungen veran- laßt, vor den Reichstag zu treten, trotzdem es unerwünscht ist, um eine so kurze Zeit bestehendes Gesetz einer Änderung zu unterwerfen — um eine authentische Interpretation der differenten Punkte sowohl, als auch eine Änderung der anderen Bestimmungen, von denen ich eben gesprochen habe, zu beantragen. Weil nun dies eben statthaben mußte, empfahl es sich, bei dieser Gelegenheit gleichzeitig diejenigen Modificationen mit in Vorschlag zu bringen, die sich als wünschenswert herausgestellt hatten, damit man nicht binnem Kurzem von Neuem auf dieselbe Materie zurückzugehen braucht.

Diese Modificationen beziehen sich wesentlich auf die mit dem Civilver- sorgungsschein versehenen Kriegsinvaliden. Ihre Zahl ist so gewachsen, daß sie in keinem Verhältniß mehr steht mit der Zahl der Civildienststellen, die man ihnen anbietet kann und diese Wohltat eine durchaus illusorische geworden ist. Ferner bedürfen die Bestimmungen über die Pensionsentziehungen während der Zeit einer Dienstleistung im Staate oder im Communal- dienst, die mit den Geldbägen nicht mehr dem jetzigen Geldwert entsprechen, einer Änderung. Sodann sind Modificationen wünschenswert über die Pensionierung der zwölf Jahre aktiv gedient habenden Unteroffiziere. Schließlich sind Bestimmungen erforderlich geworden, weil Streitpunkte aus dem Gesetz sich herausleiten ließen über den terminus a quo, von welchem aus die Pensionen statthaben sollen. In den Motiven zu dem Gesetzentwurf ist Stück für Stück das Wünschenswerthe der Modificationen nachgewiesen. Ich kann nur den Gesetzentwurf einer wohlwollenden Prüfung des Hauses empfehlen.

Auf den Antrag des Abg. v. Benda wird die Vorlage an eine Commission von 14 Mitgliedern verwiesen.

Damit ist die heutige Tagesordnung um 3½ Uhr erschöpft und wird die nächste Sitzung auf Montag 11 Uhr festgesetzt. (Verchiedene dritte Lesungen und erste Berathung des Reichsmilitärgezesses.)

Berlin, 13. Febr. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Director der Postabteilung der General-Direction der königlich bayerischen Verkehrsanstalten in München, Baumann, und dem General-Inspector von den königlich belgischen Departement der öffentlichen Arbeiten in Brüssel, Bin- gent, den königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse; sowie dem königlich bayerischen General-Director-Assessor Zimmermann zu München den königlichen Kronen-Orden dritter Klasse verliehen.

Se. Majestät der König hat dem General-Staatskassen-Ober-Buchhalter, Rechnungsrat Meyer, dem ersten Kassirer der General-Staatskasse, Rech- nungs-Rath Alt, sowie den Rechnungs-Rathen Mönnichsfeld, Mayer, Frischbier, Stöcken und Heine in Berlin den Charakter als Geheimer Rechnungs-Rath, dem Kanzlei-Rath Ritschke in Berlin den Charakter als Geheimer Kanzlei-Rath, ferner dem Geheimen expedienten Secretär und Calculator Bez., dem Seehandlung-Buchhalter Schmidt, dem Kassirer der allgemeinen Wittwen-Versiegungsanstalt Bagel in Berlin, dem Kassirer der Regierungs-Hauptkasse in Potsdam Lehmann und dem Kassirer der Regierungs-Hauptkasse in Cassel, Romps, den Charakter als Rechnungs-Rath, dem Director des Mühlens-Etablissements in Bromberg, Erle, den Charakter als Commissions-Rath und dem Geheimen Registratur-Mahlke in Berlin den Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Die Civil-Supernumerare Heinrich und Baenitz sind zu Buchhaltern bei der königlichen allgemeinen Wittwen-Versiegungs-Anstalt ernannt worden. — An der Realschule zweiter Ordnung in Magdeburg ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Gerlach zum Oberlehrer genehmigt worden. — Der Sanitäts-Rath Dr. Sonntag zu Allenstein ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Altenstein ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Rechtsanwalt Travers in Wiesbaden bei dem Kreisgericht in Altona, der Gerichts-Assessor Lion bei dem Kreisgericht in Natiwig, der Gerichts-Assessor Carl Cromm und Schmidt bei dem Kreisgericht in Heiligenstadt, mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Dingelstädt, und der Gerichts-Assessor Sauerteig bei dem Kreisgericht in Nordhausen, mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Elrich.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. Neßler zu Ober-Lahnstein ist unter dem

10. Februar 1874 ein Patent auf eine Gesteins-Handbolschomöchine auf drei Jahre ertheilt worden. — Dem Uhrmacher Carl Hahlweg junior in Garant ist unter dem 10. Februar 1874 ein Patent auf ein Instrument zum Schneiden der Steinfassungen für Taschenuhren auf drei Jahre ertheilt worden.

Berlin, 13. Februar. [Se. Majestät der Kaiser und König] empfingen gestern Nachmittag das Präsidium des Deutschen Reichstages in Audienz.

Heute Vormittag hörten Allerhöchsteselben die Vorträge des Polizei-Präsidenten von Madai, des General-Intendanten der Königlichen Schauspiele von Hülzen und des Oberst-Kämmerer Grafen von Redern.

Vor der Spazierfahrt nahmen Se. Majestät die Besuche Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen und Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Georg entgegen.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] besuchte heute die 1. Volksküche, wo der betreffende Vorstand des Berliner Frauenvereins versammelt war.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] ertheilte gestern Vormittag um 11½ Uhr dem aus München hier eingetroffenen Legations-Sekretär v. Thielau Audienz und begab sich gegen 1½ Uhr mit Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Kronprinzessin zur Gratulation zum Prinzen Georg Königlich Hoheit.

Nachmittags empfing Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit den Dr. Dohme und wohnte Abends der Vorstellung im Schauspielhause bei.

[Des Kaisers und Königs Majestät] haben zu genehmigen geruht, daß die von dem verstorbenen Dr. Wolfgang Menzel in Stuttgart nachgelassene, aus etwa 18,400 Bänden bestehende Bibliothek aus einem bei der Reichshauptkasse zur Disposition stehenden Fonds für die Universitäts- und Landes-Bibliothek in Straßburg angekauft werde. (Reichsanzeiger.)

— [Se. Maj. der Kaiser] empfing gestern Nachmittag in zuvorkommender Weise die drei Präsidenten des Reichstages, Abg. v. Forckenbeck, Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst und Prof. Haenel. Der Kaiser erschien munter und kräftig wie nur je und nahm den Bericht über den Stand der Reichstagsgeschäfte antheils- voll entgegen, sprach sich auch befriedigt über sein Befinden aus. Die Audienz, welcher übrigens der Reichskanzler nicht anwohnte, währe über eine Viertelstunde. Die Präsidenten wurden darauf zur Tafel geladen, zu welcher die Mitglieder des Bundesrats Einladungen erhalten hatten. Hier war Se. Maj. der Kaiser nicht erschienen, Ihre Maj. die Kaiserin empfing die Gäste.

Über das Gesetz gegen die Bischöfe schreibt heute die „N. A. Z.“: Die durch die Presse gehenden Mittheilungen über den Stand der commissarischen Vorberathungen in Betreff des Gesetzes, durch welches den remittenten Bischöfen die Möglichkeit abgeschränkt werden soll, nach eingetretener Amtsentlassung ihre Functionen wider- gesetzlich fortzuführen, sind namentlich in Bezug auf die Bezeichnung der einzelnen Ministerien an den Berathungen durchaus ungenau.

D. R. C. [Das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung] (Bestrafung des Contractibruchs) hat folgenden Wortlaut: Wir Wilhelm II. r. c. verordnen r. c. was folgt: Erster Artikel. Der § 108 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird aufgezogen. An seine Stelle treten die folgenden Bestimmungen: § 108. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder die Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus denselben oder auf die Erziehung oder den Inhalt der in den §§ 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen. Injunktivische besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde oder durch eine Deputation derselben, welche auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde gebildet wird. Durch die Centralbehörden können an Stelle der vorbezeichneten Behörden Gewerbe-gerichte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Entscheidung betraut werden. — § 108 a. Die Gewerbe-gerichte werden mit den für die Verhandlung und Entscheidung der geringfügigsten Rechtsstreite zuständigen ordentlichen Gerichten 1. Jurta verbunden und bestehen aus einem Richter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ist das ordentliche Gericht mit mehreren Richtern beauftragt, so werden ein oder mehrere Richter derselben für das Gewerbe-gericht dauernd ernannt. Für einzelne Gerichte kann bestimmt werden, daß allgemein oder für gewisse Arten von Rechtsstreitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zuzuziehen ist. Von den Beisitzern muß stets die eine Hälfte aus Arbeitgebern, die andere aus Arbeitnehmern bestehen. Die Beisitzer vereihen ihr Amt unentgeltlich. Die örtliche Zuständigkeit der Gewerbe-gerichte kann unabhängig von den Bezirken der ordentlichen Gerichte, mit welchen sie verbunden sind, bestimmt werden. § 108 b. Für den Beifall jedes Gewerbe-gerichts sind jährlich die als Beifahrer zugeliehenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die Gemeindevertretung zu wählen und in je eine Liste zusammenzustellen. Wählbar sind nur volljährige Deutsche, welche seit mindestens zwei Jahren innerhalb des Bezirks ihren Wohnsitz haben. Die Nominierung des Amtes kann nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbefoldeten Gemeindeamtes berechtigen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Zahl der in jede Liste aufzunehmenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzulegen und kann nach Anhörung der be- teiligten Gemeindevertretung bestimmen, daß für denselben Gemeindebezirk bestimmt auch auf die Fabrikarbeiter, die Bestimmungen der §§ 103 bis 108 h auch auf diejenigen Anwendung, welche im § 136 den Fabrikarbeiter gleichgestellt sind. Dritter Artikel. Die §§ 153 und 154 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt. § 153. Wer Andere durch Anwendung lörperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Erbverlehung, durch Verunsicherung, durch Behinderung in dem rechtmäßigen Gebrauche von Kleidungsstücken, Werkzeugen oder Gerätien, oder durch andere Mittel, welche einen Willenszwang auszuüben geeignet sind, bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen, welche auf Entlassung der Arbeiter oder Einstellung der Arbeit gerichtet sind, beizutreten oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, sofern nach dem Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt. § 153 a. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünzig Mark oder mit Haft werden bestraft: 1) Arbeitgeber, welche die Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter widerrechtlich entlassen oder von der Arbeit zurückweisen. 2) Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter, welche die Arbeit widerrechtlich verlassen oder vermeignen. Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu den unter Nr. 1 und 2 gedachten Handlungen durch Mittel der im § 153 bezeichneten Art oder durch Zuwendung oder durch Zusicherung von Vortheilen bestimmt oder zu bestimmen versucht, insofern nach dem Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt. § 154. Die Bestimmungen der §§ 128 bis 139 und 152 bis 153 a führen auch auf die Beifahrer beider Gewerbe-gerichte zu. — Zweiter Artikel. An die Stelle des § 127 der Gewerbe-Ordnung tritt folgende Bestimmung: § 127. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 114 führen auch auf die Fabrikarbeiter, die Bestimmungen der §§ 103 bis 108 h auch auf diejenigen Anwendung, welche im § 136 den Fabrikarbeiter gleichgestellt sind. Dritter Artikel. Die §§ 153 und 154 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt. § 153. Wer Andere durch Anwendung lörperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Erbverlehung, durch Verunsicherung, durch Behinderung in dem rechtmäßigen Gebrauche von Kleidungsstücken, Werkzeugen oder Gerätien, oder durch andere Mittel, welche einen Willenszwang auszuüben geeignet sind, bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen, welche auf Entlassung der Arbeiter oder Einstellung der Arbeit gerichtet sind, beizutreten oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, sofern nach dem Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt. § 153 a. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünzig Mark oder mit Haft werden bestraft: 1) Arbeitgeber, welche die Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter widerrechtlich entlassen oder von der Arbeit zurückweisen. 2) Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter, welche die Arbeit widerrechtlich verlassen oder vermeignen. Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu den unter Nr. 1 und 2 gedachten Handlungen durch Mittel der im § 153 bezeichneten Art oder durch Zuwendung oder durch Zusicherung von Vortheilen bestimmt oder zu bestimmen versucht, insofern nach dem Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt. § 154. Die Bestimmungen der §§ 128 bis 139 und 152 bis 153 a führen auch auf die Beifahrer beider Gewerbe-gerichte zu. — Zweiter Artikel. An die Stelle des § 127 der Gewerbe-Ordnung tritt folgende Bestimmung: § 127. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 114 führen auch auf die Fabrikarbeiter, die Bestimmungen der §§ 103 bis 108 h auch auf diejenigen Anwendung, welche im § 136 den Fabrikarbeiter gleichgestellt sind. Dritter Artikel. Die §§ 153 und 154 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt. § 153. Wer Andere durch Anwendung lörperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Erbverlehung, durch Verunsicherung, durch Behinderung in dem rechtmäßigen Gebrauche von Kleidungsstücken, Werkzeugen oder Gerätien, oder durch andere Mittel, welche einen Willenszwang auszuüben geeignet sind, bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen, welche auf Entlassung der Arbeiter oder Einstellung der Arbeit gerichtet sind, beizutreten oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, sofern nach dem Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt. § 153 a. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünzig Mark oder mit Haft werden bestraft: 1) Arbeitgeber, welche die Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter widerrechtlich entlassen oder von der Arbeit zurückweisen. 2) Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter, welche die Arbeit widerrechtlich verlassen oder vermeignen. Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu den unter Nr. 1 und 2 gedachten Handlungen durch Mittel der im § 153 bezeichneten Art oder durch Zuwendung oder durch Zusicherung von Vortheilen bestimmt oder zu bestimmen versucht, insofern nach dem Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt. § 154. Die Bestimmungen der §§ 128 bis 139 und 152 bis 153 a führen auch auf die Beifahrer beider Gewerbe-gerichte zu. — Zweiter Artikel. An die Stelle des § 127 der Gewerbe-Ordnung tritt folgende Bestimmung: § 127. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 114 führen auch auf die Fabrikarbeiter, die Bestimmungen der §§ 103 bis 108 h auch auf diejenigen Anwendung, welche im § 136 den Fabrikarbeiter gleichgestellt sind. Dritter Artikel. Die §§ 153 und 154 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt. § 153. Wer Andere durch Anwendung lörperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Erbverlehung, durch Verunsicherung, durch Behinderung in dem rechtmäßigen Gebrauche von Kleidungsstücken, Werkzeugen oder Gerätien, oder durch andere Mittel, welche einen Willenszwang auszuüben geeignet sind, bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen, welche auf Entlassung der Arbeiter oder Einstellung der Arbeit gerichtet sind, beizutreten oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, sofern nach dem Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt. § 153 a. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünzig Mark oder mit Haft werden bestraft: 1) Arbeitgeber, welche die Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter widerrechtlich entlassen oder von der Arbeit zurückweisen. 2) Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter, welche die Arbeit widerrechtlich verlassen oder vermeignen. Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu den unter Nr. 1 und 2 gedachten Handlungen durch Mittel der im § 153 bezeichneten Art oder durch Zuwendung oder durch Zusicherung von Vortheilen bestimmt oder zu bestimmen versucht, insofern nach dem Strafgesetzbuch nicht eine härtere Strafe eintritt. § 154. Die Bestimmungen der §§ 128 bis 139 und 152 bis 153 a führen auch auf die Beifahrer beider Gewerbe-gerichte zu. — Zweiter Artikel. An die Stelle des § 127 der Gewerbe-Ordnung tritt folgende Bestimmung: § 127. Die Bestimmungen der §§ 105 bis 114 führen auch auf die Fabrikarbeiter, die Bestimmungen der §§ 103 bis 108 h auch auf diejenigen Anwendung, welche im § 136 den Fabrikarbeiter gleichgestellt sind. Dritter Artikel. Die §§ 153 und 154 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 werden durch nachstehende

Wichtigkeit der Kirchenkasse diese Ausgabe aus Pietätstücksichten auf die Stadtkasse zu übernehmen.

(Hg. Bzg.)  
Magdeburg, 13. Februar. [Wahl.] In einer zahlreich besuchten Versammlung von Wahlmännern, welche hier gestern Abend stattgefunden hat, ist in der entscheidenden Vorwahl Prof. v. Sybel in Bonn mit allen gegen zwei Stimmen als Kandidat für das Abgeordnetenhaus aufgestellt worden.

Aus Kurhessen, 11. Febr. [Kirchliches.] Vor einiger Zeit hatte eine Anzahl regierungsfreundlicher niederhessischer Pastoren beim Gesamtconsistorium den Antrag gestellt, die nach der Reformationsordnung vom Jahre 1656 vorgeschriebenen, jetzt indes längst antiquirten Diözesansynoden wieder zu berufen, um über die Verfassungsangelegenheit der Kirche zu berathen. Der Hauptzweck dieses Antrages war ausgesprochenermaßen der, eine Einigung mit den Renitenten, die damals noch für Belehrung zugänglich schien, anzubahnen. Das Consistorium hat indes jetzt dem Führer der Antragsteller, Metropolitan Going, eine ablehnende Antwort ertheilt und dieselbe nicht unzutreffend damit motivirt, „dass nach Lage der Sache ein jeder Versuch einer Versöhnung mit den Vilmarianern nicht nur vergeblich sein, sondern den Gegensatz noch schärfer hervortreten lassen müsse.“

Frankfurt a. M., 13. Februar. [Die Bischöfe von Straßburg und Meß] und noch fünf andere der elsässisch-lothringischen Reichstagsabgeordneten haben hier eine Zusammenkunft gehabt und reisen heute Abend nach Berlin weiter.

Darmstadt, 13. Februar. [Die Kündigung] eines großen Theils der hessischen Staatsschuld ist dem Vernehmen nach als bevorstehend zu betrachten. Zur Tilgung derselben ist der Anteil Hessens an der französischen Kriegscontribution bestimmt.

## Provinzial - Beitung.

Breslau, 13. Februar. [Handwerker-Verein.] Die gestern Abend unter zahlreicher Beteiligung der Mitglieder stattgefundene Sitzung wurde von Literat Krause mit Vorlesung einer Karte des Herrn Sanitätsrathes Dr. med. Eger eröffnet, worin angezeigt wurde, dass Letzterer den im Vertretung des programmatisch angezeigten Vortragenden, Herrn Dr. med. Röhrer, angekündigten Vortrag „über Heizung“ wegen fortwährender Heiserkeit nicht zu halten im Stande sei. Um den Mitgliedern doch etwas zu bieten, las das Vorstandsmittel Herr Eisenbahn-Einnehmer Krautwitsch einen älteren im „Berliner Handwerker-Verein“ gehaltenen Vortrag Herrn Justizrat Hahn's über „Chemicter“, worauf die Sitzung mit Beantwortung resp. Vorlesung einiger Fragen geschlossen wurde, da weder zum Vortrag noch zu den Fragen das Wort verlangt wurde, noch sonst etwas mitzuheilen war.

-d. Breslau, 13. Februar. [Bezirks-Verein der Stadttheile südlich der Verbindungsbahnen.] In der letzten außerordentlichen Versammlung wurde nach Eröffnung derselben durch den Vorsitzenden, Herrn Kaufmann Wienan, von der Deputation an den Herrn Polizeipräsidienten über den Erfolg ihrer Mission Bericht erstattet. Nach der Deputation vom Herrn Polizeipräsidienten gemachten Mittheilungen befinden sich gegenwärtig der hiesige Magistrat und die Verwaltung der Oberleitlinien Eisenbahn in Differenz über die Art der Unterführung der Neudorfstraße unter die Verbindungsbahten. Er (der Herr Polizeipräsidient) könne nicht abwarten, bis sich endlich einmal die streitenden Parteien geeinigt haben werden, sondern er werde baldigst die Ausführung des bereits früher landespolizeilich genehmigten Planes der Unterführung verfügen. Der Vorsitzende berichtete ferner, dass in den Vorlagen für die Stadtverordneten-Versammlung u. A. die Bewilligung von 2815 Thlr. zur Anlage eines Entwässerungs-Canals in der Neudorfstraße bis zur Sadowstraße, von der Commission empfohlen, gefordert werde. Die Herren Witte, Döring und Kördeky wurden für die Stadtverordneten-Versammlung deputiert, um in der nächsten Vereinsversammlung zu berichten. Darauf wurde seitens der Abgeordneten der Neudorfstraße durch Herrn Maurermeister Bock folgender Antrag eingeführt: „Die Abgeordneten der Neudorfstraße überhalb der Sadowstraße bitten die Versammlung, den Magistrat zu ersuchen, die Niveauverhältnisse des oberen Theiles der Neudorfstraße zu angeben, dass die seit Jahresfrist angefahrenen Trottoirplatten und Rinnsteine wenigstens in diesem Theile zur Verlegung kommen können, wenn dies auch in dem unteren Theile der Neudorfstraße wegen der noch nicht in Ausführung gebrachten Unterführung der Straße nicht geschehen könne. Ebenso möge der Magistrat den gerechten Bitten der Abgeordneten des früheren Dorfes Neudorf Gehör schenken und die Neudorfstraße wenigstens mit den sogenannten runden Steinen pflastern lassen, zumal die früher selbstständige Gemeinde Neudorf nicht Schulden, sondern circa 20,000 Thlr. an Grundeigentumswert u. d. Stadt mitgebracht habe.“ Mit einstimmiger Annahme dieses Antrages seitens der zahlreich besuchten Versammlung wurde die Sitzung geschlossen.

### Juristische Section der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur.

Am 17. December 1873 sprach Herr Gerichts-Assessor Dr. G. Cohn über die Bechluss des 11. deutschen Juristentags, insbesondere in Betreff der Reform der Actien-Gesetzgebung.

Der 11. Juristentag, welcher vom 28. bis zum 30. August 1873 in Hanover versammelt war, hat Seitens der altpreußischen Juristen eine schwächere Beteiligung, als in den Vorjahren gefunden; nur drei Schlesier waren zugegen. Auch in einem Theile der Preise haben seine Beschlüsse nicht die eingehende Würdigung erfahren, welche die Wichtigkeit der behandelten Gegebenheiten verdient hätte.

Von den 13 zur Berathung stehenden Fragen sind sechs nach zum Theil sehr eingehenden Debatten dem nächsten Juristentage überwiesen worden; so wurde die Frage nach der einheitlichen Codification des ethischen Güterrechts als noch nicht spruchfrei von der Tagesordnung abgesetzt; auch über den Umfang der Entschädigungspflicht des Staates bei unverhütlidem erlittener Untersuchungshaft konnte eine Einigung der weit divergirenden Ansichten nicht erzielt werden.

Von den sieben in Hannover durch Resolution erledigten Fragen betreffen zwei criminalprocesualische Prinzipien von der höchsten Bedeutung, die Einführung des Kreuzverhörs und die Offenlichkeit der Voruntersuchung. Ersteres förderte die richterliche Unparteilichkeit, söhne die Stellung des Vorsitzenden über den Parteien, entspreche der Gleichstellung der Organe der Anklage und Vertheidigung und trage insbesondere wesentlich zur Ermittlung der materiellen Wahrheit bei. Die gegen das Kreuzverhör geltend gemachten Einwendungen seien hinfällig, da der Chirurg durch die discretionaire Gewalt des Präsidenten begegnet werde, ein Mangel an Vertheidigern aber nach Freigabe der Advocaten nicht zu befürchten sei. Während der Juristentag aus diesen Gründen dem Kreuzverhör vor der richterlichen Zeugenernehmung nahezu einstimmig den Vorzug gegeben habe, sei das Prinzip der Offenlichkeit der Voruntersuchung mit nur schwacher Majorität angenommen worden. Die durch Vollert energisch vertretene Minorität habe selbst der Eloquenz des Referenten Gneist gegenüber die große Gefahr vermehrter Colloquienverdruh schlägig dargethan. Die Gefahren der unbedingten Offenlichkeit der Voruntersuchung werde die Praxis durch Ausdehnung des Scrutinalverfahrens zu umgeben wissen. Der Meyer'sche Vermittelungsverschlag einer bechränkten sogenannten Parteien-Offenlichkeit habe nach keiner Richtung hin befriedigt.

Nachdem der Vortragende ferner über die weiteren Resolutionen des Juristentages in Betreff der Ausdehnung der Vorschriften des Handelsgezobuches auf den gesamten Mobiliarverkehr, in Betreff der Kompetenz der Einzelrichter, der Täglichkeit der Hypotheken bei Substitution und in Betreff der einheitlichen Ausbildung aller Deutschen Rechtsbeamten unter kurzer sachlicher Begründung referirt hatte, wandte sich derselbe schließlich in eingehender Weise der Frage zu, welche Vorsichtsmahregeln die Gesetzgebung zur Verhinderung unzulässiger Begründung oder missbräuchlicher Verwaltung von Actien-Gesellschaften zu treffen vermöge. Diese Frage habe die kombinierte erste und zweite Abtheilung des Juristentags beschäftigt und den ganzen zweiten Sitzungstag absorbiert; der Vortragende fungirte hierbei als Schriftführer. Die Wichtigkeit der Frage habe eine wahre Springflut von Anträgen hervorgerufen; während die Einen von der Gesetzgebung einen ausreichenden Schutz gegen das Unwesen der Gründungen überhaupt nicht erwarteten und dem laissez faire unbedingt oder bedingt das Wort redeten, sei von der extremen Gegnerichtung (Dr. Wachtel) die Institution eines dem Reichseisenbahnamt nachzuhürenden Reichsamts für Actien esen als Controllinstanz gefordert worden! Innerhalb dieser Extreme seien Ummendements der verschiedensten Nuancirungen eingebracht worden. Die Abstimmung habe im Wesentlichen zur modifizierten Annahme der von dem Re-

renten Wollfson (Hamburg) gestellt, größtentheils mit den Vorschlägen der Wienerischen Broschüre übereinstimmenden Anträge geführt. Dieselben empfehlen der Gesetzgebung: 1) obligatorische Gründungs-Prospekte zu fordern, 2) die Gründer für jede wissenschaftlich veranlaste Täuschung civilrechtlich haftbar zu erklären, 3) die Liberirung der Actionäre vor erfolgter Vollzahlung zu verbieten, 4) der Minorität und selbst dem einzigen Actionär einen erhöhten Rechtsschutz, insbesondere ein Antragsrecht auf gerichtliche Untersuchung zu gewähren. Das in diesen Vorschlägen ein Radikalismus mittel gegen die krankhafte Zeitstörung gewissenhafter Gewinnsucht nicht liege, sei dem Juristentage selbst nicht zweifelhaft geblieben. Die Einsetzung staatlicher Revioren sei mit Recht als Rückgriff zu der überwundenen Verformungs-theorie abgelehnt worden. Dagegen sei zu bedauern, dass der Antrag des Correspondenten Albrecht (Hamburg) auf Normirung des Umgangs der civilrechtlichen Haftbarkeit der Gründer bei wahrheitswidrigen Prospect-Angaben die Majorität nicht gefunden habe. Der Vortragende ist der Ansicht, dass in noch höherem Maße als die blos vermögensrechtliche Haftbarkeit die kriminelle Aburdung geeignet sei, betrügerische Vorgänge bei Gründungen sowohl, wie bei der Verwaltung der Aktiengesellschaften zu verhüten; nur die Freiheits- oder Grenzstrafe sei dem meistens begütigten Gründer gegenüber empfindlich; nur die öffentliche Anklage und Verurtheilung sei geeignet, dem verlebten Rechts- und Moralitätsgefühl genug zu thun. In dieser Beziehung seien die Wienerischen Strafvorschläge in Bezug auf Angabe unrichtiger Thatsachen und auf die Vorschreibung sogenannter Strohmänner besonders empfehlenswert. Leider haben die Verhandlungen zu Hannover nur die civilrechtliche, nicht auch die kriminalrechtliche Seite der Frage ins Auge gefasst.

An den Vortrag knüppte sich eine mehrseitige Debatte.

Dr. Beliz, Secretar der juristischen Section.

\* \* Breslau, 14. Februar. [Zur Fastnacht.] Der Herr Landrat macht in dem heutigen „Kreisblatte“ auf eine Regierungs-Befreiung aufmerksam, wonach an der Fastnacht die Schule nicht ausfallen darf. Welcher Lehrer dagegen fehlt, soll in einer Strafe von 5 Thlr. genommen werden. In gleiche Strafe verfällt derjenige Lehrer, welcher auch wegen des Fahymarkts die Schule ausfallen lässt.

\* [Einrichtung einer Stadt-Post-Agentur.] In dem Hause Holzstraße 6a. tritt zum 16. d. Mts. eine Stadt-Post-Agentur in Wirklichkeit, deren Geschäftsbereich zunächst auf die Annahme von Briefpost-Gegenständen — gewöhnlicher Briefe, Drucksachen, Waarenproben, Postarten, recommandirter Gegenstände und Post-Anweisungen — und auf den Verkauf der Postmarken beschränkt bleibt.

\* [Personalien.] Berufen: Der Pastor Geissler aus Lampersdorf zum Pastor primarius in Oppeln und der bisherige Vicar Hermann Struth in Ober-Glogau zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde dafelbst. Bestätigt: Die Wiederwahl des Beigeordneten, Pfarrer Kübler Aning zu Ober-Glogau und die Vocationen der katholischen Lehrer Hollert zu Tarnowitz, Schlega zu Dombrowska v. D., Kreis Oppeln, und Bartelt zu Zaydorf, Kreis Falenberg. Pensionirt: Der Regierungs-Canzler Thiel auf seinen Antrag vom 1. April d. J. ab. Die Telegraphen-Candidate Schmidt in Gleiwitz und Tollkemit in Beuthen O.-S. sind zu Telegraphisten ernannt.

\* [Meteor.] Aus Görlitz meldet der dritte „Anzeiger“: Am Donnerstag Abend kurz vor 6 Uhr erschien am Himmel genau in südlicher Richtung, ein prachtvolles Meteor. Der Himmel war noch so hell von der Sonne erleucht, dass Sterne erster Größe eben schwach sichtbar wurden, trotzdem erglänzte das erwähnte Meteor mit einer Lichtstärke, wie wir den Jupiter nur in schöner klarer Winternacht wahrnehmen können.

\* Grünberg, 12. Febr. [Zur Tageschronik.] Die Thätigkeit der vielen hier bestehenden Vereine bewegt sich in gegenwärtiger schwerer Zeit meist auf ernstem Felde und gönnt der heiteren Muße selten Zutritt in ihre Räume. — So leben wir allein im heutigen Wochenblatte angekündigt: 13. Gewerbe- und Gartenbau-Verein: Vortrag über Livingstone's Reisen, 14. Vorlesung des Herrn Realchul Lehrer Hausdorf: Die Darwin'sche Lehre, 16. Verein Mercur: Vortrag des Herrn Dr. Samter, unseres geistvollen und redigendem jüdischen Predigers. — Der Director der Neuhäuser Herr Dr. Frisch ist unangefestet bemüht, auch auf anderem Gebiete als dem, welches ihm sein Amt anweiset, für Bildung zu sorgen; teils hält er selbst oft Vorträge, teils veranlasst er seine würdigen Mitarbeiter an der Jugendbildung dazu und schließlich lässt er sich die große Mühe nicht verdrücken, um für Schulzwecke einen Fonds zu schaffen, Aufführungen klassischer Musikkäufe zu ermöglichen; wer es einigermaßen kennt, möge herzheilen, welche Mühe es kostet, geeignete Kräfte zu Aufführungen wie „Die Gluck“, „Die vier Jahreszeiten“ (noch in Vorbereitung) u. s. zusammen zu bringen; Dank dem lädtlichen Biedermann, unter dessen Leitung auch die Schule im raschen Emporblühen begriffen ist, wozu unsere städtischen Behörden freilich auch die milde Hand aufthun müssen und dies geschieht auch den anderen Schulen gegenüber im reichsten Maße, wie wir aus dem jetzt erschienenen Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten ersehen.

[Notizen aus der Provinz.] \* Görlitz. Der „Anz.“ meldet: Am Mittwoch wurde der Bauergrützbecher Nr. aus Nieder-Kielau unweit der Henkersdorfer Kaltseen im Schnee erfroren gefunden. Derselbe hatte am Montage vom biegsigen Biegemasse aus allein den Nachhauseweg angefahren, während der Sohn eine Schuh nach Hause brachte. Als der Vater Abends nicht heimkehrte, fürchtete man schon ein Unglück, was sich leider in schlimmster Weise auch bestätigte.

+ Glas. Die „R. Geb.-Z.“ berichtet: Die bereits zwischen Warttha und Glas abgelassenen Güter- und Materialienzüge sind vor ungefähr 14 Tagen durch einen gewaltigen Erdrutsch am Neisse-, Eis- oder Eichberge, der das Bahngleis an derselben Stelle mit ca. 1000 Schachtröhren Erde bedeckte, unterbrochen worden. Die Aufräumung ist nun sowohl beendet, dass gestern die Locomotive wieder nach hier abgehen konnte. Diese wird jetzt auf dem Bahnhofe Glas stationirt bleibet, damit bei ferneren Rutschungen, die bei eintretendem Thauwetter zu erwarten stehen, an der Freischaltung der Bahn von beiden Seiten gearbeitet werden kann.

Der massenhafte Schneefall und die Webungen der letzten Tage haben bei uns bedeutende Verkehrsstörungen zur Folge gehabt. Fuhrwerke blieben auf der Straße liegen und verlöschten, während Kutscher und Pferde ein nothdürftiges Unterkommen für die Nacht suchten mussten. Dieses Schicksal traf auch den zwischen Reinerz und Glas currenden Omnibus, dessen Passagiere in Waldorf, das sie mit Mühe erreichten, Nachquartier machen mussten.

### Meteorologische Beobachtungen auf der Königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Februar 13. 14.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0° . . . . .	335 <sup>46</sup>	335 <sup>42</sup>	334 <sup>34</sup>
Luftwärme . . . . .	+ 1°3	- 1°4	- 2°1
Dunstdruck . . . . .	1°,65	1°,43	1°,46
Dunstättigung . . . . .	68 p.C.	81 p.C.	88 p.C.
Wind . . . . .	S. 1	S. 1	SW. 1
Wetter . . . . .	heiter.	heiter.	trübe.

Breslau, 14. Febr. [Wasserstand.] D.-P. 4 M. 22 Em. U.-P. — M. — Em. — Gissstand.

Berlin, 13. Februar. Der Verkehr der heutigen Börse bot nach keiner Richtung auch nur das geringste Interesse, denn ebenso belanglos wie die Thätigkeit der Speculation auf den verschiedenen Verkehrsgebieten war, ebenso geringfügig zeigte sich auch der Umsatz in den per Kasse gehandelten Wertpapieren. Auch die Coursechwankungen verhielten sich in den engsten Grenzen und alle Gebiete der Börsenthätigkeit waren von dieser Geschäftsstille gleichmäßig betroffen. Während gestern noch der Grundzug der gesamten Stimmung mehr zur Festigkeit neigte, war heute eigentlich die gegenwärtige Strömung zu bemerken; träge und schwerfällig vollzogen sich die wenigen Umzüge und überall zeigte sich das Angebot überwiegend, wogegen die Käufer sich sehr reservirt hielten. Zum guten Theil konnten die Montanwerthe als Motoren der nach unten treibenden Bewegung gelten, denn die fortgesetzten Rückgänge der Eisenpreise in Glasgow ziehen unsere heimische Industrie in Mitleidenschaft, beeinträchtigen selbstverständlich zunächst die Erröhrungen der Eisenbergwerke, in zweiter Linie jedoch auch die der Kohlengruben. Diese Betrachtungen gaben dem auch den Impuls zu stärkerem Angebot in Disc-Commandit-Antheilen (die Gesellschaft steht ja mit der Montan-Industrie nicht außer Zusammenhang), die man pr. ult. zu 162<sup>1/2</sup>—163 und später zu 164 handelt, um indes nach Schluss der Börse wieder 163 dafür zu bewilligen. Die internationalen Speculationspapiere bewegten sich nur in sehr lustloser Hal tung, die Courses hatten ungefähr im gestrigen Niveau eingefangen und ließen dann nur unbedeutend nach, die Umzüge in diesen Effecten waren aber sehr gering. Gestern Creditacion fand ein verhältnismäßig reger Verkehr statt, nach Schluss der Börse verbesserte sich deren Cours bis auf 140<sup>1/2</sup>. Gestern Nebenbahnen blieben meist unverändert, Galizier und Destr. Nordwestbahnen beauftraten zwar ihre gestrigen Notirungen gingen aber nur sehr wenig um,

andere Devisen waren indessen belebt, doch trat hierbei mehr die Neigung zum Nachgeben in den Vordergrund. Auswärtige Fonds zeigen wenig Veränderungen. Destr. Renten wurden bei sehr stillem Geschäfte zu getriggerten Courses gehandelt, Amerit. waren fest, Italien. und Türkei münzen sich aber Courses reductionen gefallen lassen; für letztere lagen niedrigere Notirungen aus London vor. Russische Werthe hatten an der regen Nachfrage nichts eingebüßt, der Geschäftsverkehr war nur durch das geringfügige disponibile Material limitirt. Aus demselben Grunde war auch das Geschäft in Preußischen Fonds nur unbedeutend, obgleich hierfür ebenfalls die Stimmung unverändert fest war. Deutsche Fonds sehr still; Prioritäten beliebt; von Preußischen Prioritäten waren Bergische C. 3% Wittemberger, 4<sup>1/2</sup> Stettiner und Halle-Sorauer in gutem Verkehr, Destr. Graevensteiner fanden sich bei steigender Notiz gute Käufe in Folge der beabsichtigten Fusion dieser Bahn mit der Galizischen und der Albrechtsbahn; ferner waren beliebt Lundenburg II., Prag-Durer und Galizier, Brest-Graevensteiner, sowie könnten ihren gestrigen Cours nicht voll behaupten. Auf dem Eisenbahn-Aktienmarkt sind für die schweren Bahndebisen wiederum Coursesrückgänge zu verzeichnen, doch war der Verkehr darin ziemlich belebt. Leichte Bahnbachten ließen ebenfalls etwas nach, nur Preß-Gajewo-Aktionen waren fest und lebhaft, Nordbahn niedriger, Ostpreußische Südbahn weichend. Für Banken herrsche eine wenig lebte Tendenz und unterlagen die meisten Devisen einem mehr oder weniger umfangreichen Coursesverlust. Breslauer Disconto-bank, Meininger, Gewerbebank niedriger, Caro-Hertel etwas besser. Industriepapiere zwar meistens angeboten, doch ohne grössere Coursesrückgänge zu erfahren. Pleßner besser, die Höfning vorhanden ist, daß für den demnächstigen Geldbedarf sich Hilfsquellen öffnen werden. Bergbrauerei und Adlerbrauerei belebt und steigend. Metallindustrie fest, Berliner Union besser, Elbinger Eisenbahnbedarf belebt, Dortmunder Union 70%, alt. 71<sup>1/2</sup>—70<sup>1/2</sup>, nach Schluss 71, Laurahütte 166, alt. 166—64<sup>1/2</sup>, nach Schluss 165<sup>1/2</sup>, Gel-senkstahl 116<sup>1/2</sup>. (Bank u. H.-B.)

Berlin, 13. Februar. [Producentenbericht.] Roggen bei stärkerem Angebot auf Terme zu nachgebenden Preisen verkauft. Loco geringes Geschäft, bei sehr schwachen Anreihungen. — Roggenmehl matt. — Weizen billiger verkauft, Angebot reichlicher. — Hafer loco fest. Terme Anfangs höher, schwächer matt. — Rüböl in matter Haltung, Umsatz schwach. — Spiritus flau und nachgebend.

Weizen loco 72—91 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, gelber — Thlr. bez., feiner weißunter poln. — Thlr. ab Bahn bez., pr. December-Januar — Thlr. bez., Januar-Februar — Thlr. bez., pr. Februar-März — Thlr. bez., März-April — Thlr. bez., pr. April-Mai 87<sup>1/2</sup>—87<sup>1/2</sup> 87<sup>1/2</sup> Thlr. bez., pr. Mai-Juni 86<sup>1/2</sup> Thlr. bez., pr. Juni-Juli 86<sup>1/2</sup> Thlr. bez., pr. Juli-August 85<sup>1/2</sup>—85<sup>1/2</sup> Thlr. bez., September-October 82—81<sup>1/2</sup> Thlr. bez., neue Umsatz per April-Mai — Thlr. bez., Gefündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Th

